



Regierungsratsbeschluss vom 21. Februar 2017

Interpellation Nr. 4 Andreas Ungricht betreffend geplanter Möglichkeit von E-Voting

P175047

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Die Vertrauenswürdigkeit und die Fälschungssicherheit eines E-Voting-Systems sind Grundvoraussetzungen dafür, dass ein solches System überhaupt zum Einsatz gelangt. Die vom Bund zertifizierten Systeme müssen eine Vielzahl an technischen und administrativen Anforderungen erfüllen, die in der Verordnung der Bundeskanzlei vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) sowie in deren Anhang festgelegt sind. Die VEleS und ihr Anhang enthalten detaillierte Vorgaben zu den Aspekten Vertrauenswürdigkeit und Fälschungssicherheit. Spezifische sicherheitstechnische und kryptografische Vorkehrungen garantieren eine nach heutigen Standards grösstmögliche Vertrauenswürdigkeit und Fälschungssicherheit der Systeme.

Bei der Ausdehnung von E-Voting auf mehr als 50% der Stimmberechtigten ist die höchste sicherheitstechnische Ausbaustufe eines E-Voting-Systems anzuwenden. Hier müssen neben der oben erwähnten Grundanforderung an ein System die einzelnen abgegebenen Stimmen individuell und universell verifizierbar sein. Das bedeutet, dass sowohl die Stimmberechtigten als auch die Stimm- bzw. Wahlbehörden jederzeit überprüfen können, dass die abgegebenen Stimmen korrekt gespeichert und gezählt wurden.

